

**Vollzug des Heilpraktikergesetzes (HeilprG);
Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie
(Diplom-Psychologen)**

* Zutreffendes
ankreuzen

(Bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes beachten)

Herr / Frau

geb. am in

wohnhaft

Telefon..... E-Mail

beantragt hiermit die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
gemäß § 1 Abs. 1 HeilprG.

Die Berufsausübung soll in erfolgen.

Als Antragsunterlagen sind beigefügt:

- Führungszeugnis, Belegart „O“ (nicht älter als drei Monate bei Antragstellung)
- Lebenslauf
- Diplom mit Prüfungszeugnis (in beglaubigter Form)
- ärztliches Attest, wonach keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt (nicht älter als drei Monate bei Antragstellung)
- Geburtsurkunde (im Original oder beglaubigte Abschrift aus Geburtenbuch, erhältlich bei Standesamt des Geburtsorts)
- schriftliche Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

Erlaubniserteilung in Urkundenform gewünscht? ja * nein *

*) Für die Urkunde werden Auslagen in Höhe von 3,50 € erhoben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

(Der Antrag ist mit Originalunterschrift zu übermitteln oder persönlich abzugeben)

Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes
**Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf
dem Gebiet der Psychotherapie (Diplom-Psychologen)**

1. zuständige Behörde

Der Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde oder kreisfreien Stadt zu stellen, in deren Bereich die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

2. Antragsunterlagen

Die im Antrag aufgeführten Antragsunterlagen sind zur Prüfung erforderlich, ob die persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Heilpraktikererlaubnis vorliegen. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde (Einwohneramt/Gemeinde) zu beantragen. Bei der Antragstellung soll angegeben werden, dass es für die Heilpraktikererlaubnis benötigt wird und unmittelbar an die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg übermittelt werden soll.

3. Kosten:

Für das Verwaltungsverfahren auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie sind Kosten nach dem Kostengesetz zu erheben. Derzeit betragen die Verwaltungsgebühren 150 €. Zusätzlich werden die entsprechenden Auslagen in Rechnung gestellt.

4. Erlaubniserteilung in Urkundenform

Wird die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis in Form einer Urkunde gewünscht, sind die dafür entstehenden Auslagen zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und zu den sonst anfallenden Auslagen (z.B. Postgebühren) zu entrichten. Diese Auslagen werden mit der Kostenrechnung für die Erlaubnis in Rechnung gestellt (eine Zahlung vorab ist nicht möglich).